



Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
E-Mail: st1@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-179.631/0008-IV/ST1/2016
Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

An
alle Landeshauptmänner
Bundesministerium für Inneres

Wien, am 25.02.2016

Betreff: Vorgangsweise der Aufsichtspersonen bei unkorrektem Verhalten der Kandidaten bei der theoretischen Fahrprüfung

Der Erlass vom 15.5.1998, Zl. 179.631/73-II/B/62/98, betreffend Vorgangsweise der Aufsichtspersonen bei unkorrektem Verhalten der Kandidaten ist zum Teil nicht mehr aktuell und wird hiermit aufgehoben und durch den gegenständlichen Erlass ersetzt.

Die Fahrschulen sind angehalten, die Prüfungskandidaten über die Vorgangsweise bei der theoretischen Fahrprüfung im Sinne dieses Erlasses zu informieren.

Hinsichtlich der Vorgangsweise der Aufsichtspersonen bei unkorrektem Verhalten der Kandidaten bei der theoretischen Fahrprüfung wird Folgendes festgelegt:

Unkorrektes Verhalten:

Unter unkorrektem Verhalten von Kandidaten bei der theoretischen Fahrprüfung ist beispielsweise zu verstehen:

Wenn Kandidaten miteinander sprechen, einsagen, in Lehrbüchern (oder ähnlichem) nachschlagen, elektronische Geräte (insbesondere Mobiltelefone) verwenden oder sich mit technischer Unterstützung auf welche Weise auch immer Informationen beschaffen, möglicherweise auch mit Hilfe von an der Fahrprüfung unbeteiligten Personen, etc. Auch das Ablegen einer Theorieprüfung durch andere Personen als dem Kandidaten selbst ist ein unkorrektes Verhalten.

Verdachtsmomente für das Vorliegen von unkorrektem Verhalten und Beweissicherung:

- Immer wieder bestehen Zweifel, ob der zur Prüfung antretende Kandidat auch tatsächlich der Antragsteller d.h. Bewerber um die Lenkberechtigung ist. Um diesbezüglichen Unsicherheiten vorzubeugen, darf empfohlen werden, dass die Aufsichtsperson einen Antrag mit Foto des Bewerbers verlangt, der mit dem Ausweis, den der Betreffende zur Prüfung mitbringt, verglichen werden kann.

- Die Kandidaten sollen vor der Prüfung aufgefordert werden, alle elektronischen Geräte ausgeschaltet vor sich auf den Tisch zu legen. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Verwendung von jeglichen weiteren elektronischen Geräten unzulässig ist und deren Verwendung dazu führt, dass die Prüfung negativ gewertet wird.

- Als Verdachtsmomente für Schummelversuche haben sich etwa herausgestellt, wenn der Kandidat außergewöhnlich viele oder unübliche Kleidungsstücke (z.B. Jacke im Hochsommer etc.) trägt, in denen unzulässige Kommunikationsmittel versteckt sind. Auch das Tragen von Brillen (in denen eine Kamera eingebaut ist), obwohl der Kandidat keine Sehschwäche hat, gehört in diese Kategorie. Ebenso das Verwenden von Ohrstöpseln, Ohrhörern oder Hörgeräten für eine unzulässige Kommunikation nach außen. Auch Kameras in Knöpfen wurden bereits festgestellt. Das Begutachten etwa von verdächtigen Brillen oder Kleidungsstücken durch die Aufsichtsperson darf vorgenommen werden, und das Ablegen von Kleidungsstücken im angemessenen Ausmaß darf vom Kandidaten verlangt werden. Der Kandidat ist verpflichtet, bei der Aufklärung solcher Verdachtsmomente mitzuwirken und hat den Anordnungen der Aufsichtsperson Folge zu leisten.

- Manipulationsverdacht (ev. auch unter Mitwirkung von Fahrschulpersonal) besteht weiters, wenn Kandidaten die gesamte Ausbildung in einer Fahrschule absolvieren, und ausschließlich zwecks Ablegung der theoretischen Fahrprüfung einen Fahrschulwechsel vornehmen. Solche Fahrschulen, bei denen eine größere Anzahl an Kandidaten nur die Theorieprüfung abnehmen, sollen verstärkt im Wege der Fahrschulinspektion kontrolliert werden. Mittels Auswertungen der BRZ GmbH über die Anzahl der derart abgelegten Fahrprüfungen können solche "Kandidatenverschiebungen" ermittelt und Beweise gesichert werden. Auch unangekündigte stichprobenartige Überprüfungen der Prüfcomputer durch die Behörden unter Beiziehung von Sachverständigen sind in diesen Zusammenhang möglich.

- Das Anbringen von Störsendern im Bereich der Fahrschule für die Dauer der Theorieprüfung um Kommunikation nach außen zu unterbinden, ist nur aufgrund einer gesetzlichen Grundlage zulässig, die jedoch nicht existiert, weshalb diese technische Lösung nicht möglich ist.

Vorgangsweise bei Schummeln:

- Werden Schummelaktivitäten (ohne die Verwendung von elektronischen Geräten) entdeckt, so hat die Aufsichtsperson sofort darauf zu reagieren und die Kandidaten aufmerksam zu machen, dass diese zu unterlassen sind, da sonst die Prüfung als nicht bestanden gewertet würde. Derartige Versuche sollen daher im Ansatz erstickt werden.

Sollten Kandidaten jedoch weiterhin versuchen sich Informationen zu verschaffen, so hat die Aufsichtsperson ein zweites Mal zu ermahnen, und mit der Nichtanrechnung des Prüfergebnisses zu drohen.

Sollten Kandidaten trotz wiederholten Ermahnens die Schummelversuche nicht unterlassen, so sind sie vom Aufsichtsorgan darauf hinzuweisen, dass ihr Prüfergebnis wegen Schummelns bzw. wiederholter Schummelversuche trotz eindeutiger Ermahnung nicht angerechnet wird.

- Werden während oder nach der Prüfung trotz des anfangs erfolgten Hinweises, dass elektronische Geräte nicht verwendet werden dürfen, dennoch weitere derartige Geräte beim Kandidaten entdeckt und wurden diese auch verwendet, ist ihm ohne weitere Ermahnung mitzuteilen, dass die Prüfung als negativ gewertet wird. Dies gilt für alle Module, die an diesem Tag bereits abgelegt wurden.

Eine Möglichkeit, die Prüfung vorzeitig (durch die Aufsichtsperson) abzubrechen, ist jedoch nicht vorgesehen. Daher kann die Aufsichtsperson die Prüfung solcher Kandidaten nicht vorzeitig beenden, da der Kandidat eventuell nur durch physische Gewalt vom Prüfgerät entfernt werden könnte.


Liegen die Voraussetzungen für die Nichtanrechnung des Prüfungsergebnisses vor, so ist nach Beendigung der Prüfung auf dem Prüfergebnis, falls dieses positiv ist, von der Aufsichtsperson zu vermerken, dass der Kandidat trotz wiederholten Ermahnungen und Hinweisens auf die Folgen seines unrechtmäßigen Verhaltens oder durch die unzulässige Verwendung von elektronischen Geräten, bei der Prüfung geschummelt und sich unzulässigerweise Informationen verschafft hat. Dieses Prüfergebnis mit dem Vermerk ist der Behörde zu übermitteln, die aufgrund der unkorrekten Verhaltensweise des Kandidaten das Ergebnis nicht zu werten bzw. wie ein negatives Ergebnis zu werten hat. Dem Kandidaten ist kein Ausdruck des Prüfergebnisses auszuhändigen.

In der Fahrprüfungsverordnung ist im § 3 Abs. 5 der Fall einer falschen Prüfsumme ausdrücklich geregelt. Wird bei Kontrolle der Prüfsumme auf dem Ausdruck festgestellt, dass diese falsch ist, so ist dem Kandidaten die Prüfung (das eventuell positive Ergebnis) nicht anzurechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:
Mag. Wolfgang Schubert
Tel.: +43 (1) 71162 65 5529
Fax: +431 71162 65 65529
E-Mail: wolfgang.schubert@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2016-02-25T10:47:13+01:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	A4GmMyDVdP5ip7kE8fewHUhWyMNYPCsthq9UB+f5dXfOeQAhkRhTSVDfWZxPMdEGyXVpXGcaWQNL8hUNRRxOpbOSwyCNxNKylj2kaFWbtjrEiozbJo40QuVuo/82AxAnsOfSHvm/9fpDsftulgaVLHGGdplWIDfhAyh4YxM7ySGkl1IIZ99CMGHBWvRWTEDeAi1yAuYFYAjXm2LvibmkXCNasas2iG68E1kPRFoLdsqah6qQ5ChStUNncuLeNh4gggU8pxj3e1EpdBWvDm2deemV0CigwvMn+J6w38MXiTzX78pCHMFvwm68jU3DeQDAkHW82e2wqtb6blkLNu0BQA==	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	